

K

Konflikt

Konflikt

Am Anfang des Rechtsstreits liegt die aktuelle oder potentielle Gewalt eines gesellschaftlichen Konflikts. Das Recht reagiert auf sie, indem es sie auf seine spezifische Weise aufnimmt, lenkt, verändert und suspendiert. Es antwortet damit auf die gesellschaftliche Störung. Zwar mag je nach Temperament und Durchsetzungsvermögen die Kooperation als höherwertig gegenüber dem Konflikt erscheinen. Kooperation setzt aber Einigung der Beteiligten über gemeinsame Ziele voraus. Eine pluralistische Gesellschaft verzichtet jedoch gerade auf gemeinsame Ziele als erzwungene Grundlage der Vergesellschaftung. Konflikt ist damit nicht ein in Kooperation zu überführender Unwert, sondern eine normale Vorgabe für ein derartiges Rechtssystem. Diesem bleibt nur die Wahl, den Konflikt zu eskalieren oder zu kultivieren.

Um allerdings erst einmal sehen zu können, wie die Rechtsordnung die Gewalt *wirklich* verarbeitet, müssen wir zunächst unabhängig vom Bedürfnis ihrer Bewältigung und Kultivierung *die Realität der Gewalt* analysieren, die der gesellschaftliche Konflikt dem Richter vorgibt. Was in jedem Sinn 'vor dem Gesetz' ist, das ist der 'Krieg der Bürger'. Es ist der unvermittelte Kampf der Bürger untereinander, in dem sie aufeinander losgelassen sind. In ihm kennen sie kein anderes Gesetz als das des Sieges. Nach diesem Gesetz heißt es für jeden Schlag, den sie einander versetzen, nur „Ich oder Du“. Dieser 'Krieg', und sei er im Anlass noch so kleinlich, ist alles andere als friedlich gesitteter Wettstreit um die Sache. In ihm gewinnt nicht der Bessere und nicht einmal der Geschicktere. In ihm siegt der Stärkere und der in der Wahl und im Einsatz seiner Mittel Skrupellosere. Diesen 'Kampf auf Leben und Tod', und sei dies auch ein noch so geringer Teil des ganzen Lebenslaufs, bzw. ein noch so 'kleiner Tod', tragen die Bürger vor die Schranken des Gerichts. Sie tragen ihn in die Mitte des Gerichtssaals und lassen selbst dort nicht von ihm ab. Sie suchen ihn ganz im Gegenteil mit den 'Mitteln des Rechts' fortzusetzen und für sich zu entscheiden.

Dem muss der Richter nicht nur Einhaltung gebieten. Um des feindseligen Antagonismus des gesellschaftlichen Konflikts Herr zu werden, muss er ihn der Ordnung des rechtsförmigen Verfahrens unterwerfen. Er muss den Konflikt in die Schranken weisen. Er muss auf die Sache lenken, an der er sich entzündet hat. Nur so kann er den 'lebendigen Stoß der Körper gegeneinander' von diesen ablenken und damit dem Streit die rohe Brachialität des unmittelbaren Zusammenstoßes nehmen. Er muss ihm mit dem Gesetzbuch in der Hand die Regel geben, nach der zu entscheiden ist. Und er ist es, der sich diese Entscheidung vorbehalten muss. Dazu hat er den Konflikt zur Sprache zu bringen, ihm dadurch seine Bedeutung für eine rechtsförmige Entscheidung zu geben und diese Entscheidung dann im Verdikt über den Konflikt auch zu treffen.

Rtta 41 f

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004